

Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Landsberg am Lech

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Neubau Klassentrakt mit Aula und Mensa für die Mittelschule Landsberg am Lech (Erweiterungsbau), Johann-Ferst-Straße 16, 86899 Landsberg am Lech, Flur Nr. 3920 Gemarkung Landsberg;
Zustellung der erteilten Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Landsberg am Lech als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 15. Juni 2016, Az.: 34-602-BG-182/2015 der Stadt Landsberg am Lech die Baugenehmigung zum Neubau eines Klassentrakts mit Aula und Mensa für die Mittelschule Landsberg am Lech, auf dem Grundstück Flur Nr. 3920 Gemarkung Landsberg, Johann-Ferstl-Straße 16, 86899 Landsberg am Lech unter Zulassung von brandschutzrechtlichen Abweichungen und Anordnung von Auflagen erteilt. Die Erteilung der Baugenehmigung erfolgte im Verfahren nach Art. 60 BayBO (Sonderbau).

Nachbarwürdigung:

Da nicht alle Nachbarn die Baueingabeplanung unterschrieben haben und von einem Schulbau ein größerer Bereich tangiert ist, erfolgt die gesetzlich vorgeschriebene Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ist für das Wirksamwerden der Baugenehmigung gegenüber den Nachbarn und für den Lauf der Rechtsbehelfsfrist maßgeblich. Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Landsberger Tagblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Baugenehmigungsakte kann durch die berechtigten Nachbarn bei der Stadt Landsberg am Lech –Bauordnungsamt-, Katharinenstraße 1, 1. Stock, Zimmer 1.21 während den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden. Sinnvoll ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0 81 91/1 28-2 40. Die beteiligten Nachbarn haben das Recht, eine schriftliche Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von der Bauaufsichtsbehörde anzufordern. Sie haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die erteilte Baugenehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landsberg am Lech) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO-) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gericht gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 13/2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landsberg am Lech, 22. Juni 2016
STADT LANDSBERG AM LECH

Doris Baumgartl
2. Bürgermeisterin